VM1-W-VPV-Dr.H/Hö

23.12.2021

COVID-19:
- **COVID-19-Risiko-Atteste**
- **COVID-19 Impfung**
- **Informationsschreiben COVID-19 Impfung**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. COVID-19-Risiko-Atteste

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom 24.11.2021 mitgeteilt haben, wurde zuletzt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt, dass ab dem 22.11.2021 bis zum Ablauf des 14.12.2021 sowohl neue COVID-19-Risiko-Atteste als auch (bei Vorliegen eines alten COVID-19-Risiko-Attests vom selben Arzt) COVID-19-Risiko-Folgeatteste ausgestellt und mit der ÖGK verrechnet werden können.

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung sowie eine neue Verordnung des BMSGPK wurden einerseits der Zeitraum für Freistellungen und die Verrechnung von COVID-19-Risiko-Attesten bzw. Folgeattesten bis 31.03.2022 verlängert und andererseits die Rahmenbedingungen für die Ausstellung dieser Atteste geändert. Nachfolgend dürfen wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren:

- **Verlängerung der Verrechenbarkeit**: Neue COVID-19-Risiko-Atteste (Pos. COVRA, Tarif EUR 50,-) bzw. Folgeatteste (Pos. COVRF, Tarif EUR 20,-), die bis zum 31.03.2022 ausgestellt werden, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (siehe unten) mit der ÖGK verrechenbar.
- **Alte Atteste verlieren ihre Gültigkeit**: COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 03.12.2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 14.12.2021 ihre Gültigkeit.

Soll über diesen Zeitraum hinaus eine Freistellung erfolgen, ist ein Folgeattest unter Beachtung der neuen Voraussetzungen (siehe unten) auszustellen.

- **Positives oder negatives COVID-19-Risiko-Attest**: Klargestellt wurde, dass der die betroffene Person behandelnde Arzt auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen hat (positives oder negatives COVID-19-Risiko-Attest).
- **Neue Voraussetzungen für positive COVID-19-Risiko-Atteste**: Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Ausstellung eines positiven COVID-19-Risiko-Attests über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe nur noch zulässig, sofern
  1. bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen oder
  2. die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

  Diese Regelung ersetzt die bisherige Vorgabe, dass bei der Beurteilung der individuellen Risikosituation der Impf- und Immunitätsstatus in Hinblick auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.
- **Kontrolle über Verlangen des Dienstgebers**: Auf Verlangen des Dienstgebers hat die betroffene Person das durch den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung.

Im Übrigen gelten die mit Rundschreiben vom 24.11.2021 mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf.

2. COVID-19 Impfung

Aufgrund der Fortdauer der COVID-19 Pandemie wurde die gesetzliche Berechtigung der im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie der selbständigen Ambulatorien zur Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der ÖGK bis 30.06.2022 verlängert.

Eine Verrechenbarkeit über den 31.12.2021 hinaus setzt jedoch auch eine Verlängerung der diesbezüglichen Verordnung des BMSGPK voraus, die bis dato noch nicht vorliegt. Nach Kundmachung dieser Verordnung werden wir Sie darüber gesondert informieren.

3. Informationsschreiben COVID-19 Impfung

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass der Dachverband über Auftrag des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Versicherten/Anspruchsberechtigten, die bis 22.11.2021 noch keine Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben, über das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, und die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der kostenlosen Impfung gegen SARS-CoV-2 zu informieren hat.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte:
Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400 E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte:
Michaela Haslinger Tel. 05 0766-113484 E-Mail: michaela.haslinger@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und (mit Ausnahme von Punkt 1.) der SVS. Die SVS weist darauf hin, dass Risikoatteste für Selbständige nicht möglich sind.